Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 13 (1879)

Heft: 9

Artikel: Patentierung und Freigebung der ärztlichen Praxis in Appenzell

Ausserrhoden

Autor: Krüse, Gottlieb

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-258085

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Patentirung und Freigebung der ärztlichen Praxis in Appenzell Außerrhoden.

Bon Argt Gottlieb Rrufe.

Bis zum Sahre 1824 bestanden in Appenzell A.=Rh. keine Examina für ärztliche Personen, die Zahl der gelernten Mediziner war gering und es wurden öfter Aerzte aus bem Kanton St. Gallen zur Behandlung berufen. Zunahme der an Hochschulen gebildeten Aerzte traten die im Lande da und dort Heilkunde betreibenden unstudirten Personen in ein grelleres Licht; es wurden Klagen über Pfuscherei laut, namentlich verübt durch Nichtkantons= bürger, Tyroler, Vaganten u. f. w. Das Gefühl, es muffe Ordnung auch in dieser Beziehung gemacht werden, wurde immer allgemeiner, waren ja andere Staaten und Kantone barin schon längst vorangegangen. Die Initiative für Aufstellung einer Sanitätsordnung ging "von den meisten der im Kanton wohnenden studirten Aerzte" aus, indem sie ein diesen Gegenstand betreffendes Memorial im April 1820 dem Großen Rathe zur Würdigung vorlegten; diese Behörde überwies die Petition an Neu- und Alt-Rathe, welche auf das Gesuch eingingen und im Mai 1821 eine fünfgliedrige Sanitätskommission ernannten, mit dem Auf= trage, Statuten für eine Sanitätsverordnung auszuarbeiten. Die Sanitätskommission scheint schon bamals nicht expedit gewesen zu sein, indem sie ihre erste Sitzung erst den 24. März 1823 hielt. Sie arbeitete einen Entwurf aus, welcher den 20. Juni 1823 vom Großen Rathe genehmigt wurde.

Um sowohl unter den schon praktizirenden Personen als auch unter den zukünftig auftauchenden Heilkünstlern Ordnung zu schaffen, bestimmte das in Kraft getretene Statut u. A. wörtlich Folgendes:

- a) Diejenigen Aerzte und Pfuscher, welche seit 1812 angefangen haben zu praktiziren, sollen vor die Sani= tätskommission berufen werden, wo sie entweder Zeug= nisse vorlegen müssen, daß sie studirt haben und eraminirt worden seien, oder sie sollen im andern Falle eraminirt werden, wo sie dann nach Maßgabe ihrer Kenntnisse entweder unumschränkte oder beschränkte Erlaubniß erhalten zu praktiziren.
- b) Zeder, sowohl der Fremde als Einheimische, der von jetzt an anfängt die Arzneikunde auszuüben, sou Zeugnisse vorlegen, daß er examinirt sei oder wenigstens gut studirt habe, oder er soll examinirt werden.

Die seit 1812 praktizirenden Personen, die keine Studien=
zeugnisse vorweisen konnten, wurden vom 24. Juni 1824
an vor das Kollegium beschieden und, ihrer Fassungskraft
nach, auf höchst einfache Art geprüft. Das Protokoll weist
diesfalls höchst ergötliche Antworten auf, die von großer
Unkenntniß des menschlichen Körpers sowohl als der materia
medica 2c. zeugten. Das Kesultat der Prüfungen bestand
schließlich darin, daß sieben (von neun) Examinirten die
Praxis gänzlich untersagt und zweien ein engbegränztes
Feld zugetheilt wurde, das sie nicht überschreiten dursten.

Die ursprüngliche Sanitätsverordnung wurde später wiederholt erneuert oder ergänzt und in Bezug auf die Prüsfungen verschärft, so namentlich in den Jahren 1845, 1853 und 1865. Jedem, der das Examen glücklich bestanden und die licentia practicandi erhalten hatte, wurde, angesichts der versammelten Behörde, ein Gelübde abgenommen. Da nichts Geschriebenes hierüber vorlag, so lag es in der

Macht bes Präsibenten, basselbe zum richtigen Ausbruck zu bringen; es bezog sich auf Verschwiegenheit, auf mögelichst richtige Behandlung der Person, sei sie arm oder reich, gut oder übel beleumdet, sei's bei Tag oder Nacht, bei guter oder schlechter Witterung; im besondern wurde der Kandidat ermahnt, namentlich wenn das Examen etwas schwach ausegefallen war, in der Wissenschaft nicht stille zu stehen, sondern vorwärts zu streben und mit den Fortschritten im Fache der Medizin sich stets vertraut zu machen. Wir erwähnen dieses Gelübbe hauptsächlich darum, weil es die ausnahmsweise Selübbe hauptsächlich darum, weil es die ausnahmsweise Selübbe hauptsächlich varum, weil es die ausnahmsweisent; es ist diese Verpslichtung von Staatsewegen nun weggefallen und der Arzt in die gleichen Kechte und Handlungsfreiheiten eingesetzt, wie sie jeder Bürger und Berufsmann hat.

Nach dem Wortlaute der ersten Sanitätsverordnung mußten diejenigen, welche mit dem Doktorhute von der Universität kamen, kein Examen ablegen, weil man annahm, sie hätten schon ein solches bestanden. Dies schien andern Söhnen Aeskulaps unbillig, es gab Widerspruch und im Jahre 1845 wurde auch dieses Privilegium aufgehoben. Wirklich zeigte sich's hier und anderwärts öfter, daß Promotions-Prüfungen für den Staat gar nicht maßegebend seien.

So war infolge Durchführung der ersten Sanitätsverordnung und Purgation des Medizinalpersonals nach
damaligen Begriffen Ordnung eingeführt. Von Laien wurde
weniger praktizirt; fand sich ein neues Subjekt, das unpatentirt praktizirte, so wurde es verklagt und dem Großen
Rathe zur Bestrasung überwiesen. Wenn es sich aber um
Zumessung der Strase handelte, so war es für dasjenige Mitglied des Großen Rathes, das zufällig Mediziner
war, keine angenehme Sache, den Berathungen beizuwohnen,
wie dies auch Landammann J. Konr. Dertli anno 1853
der appenzell.-ärztlichen Gesellschaft mitgetheilt hat. Fast

immer sielen bei solcher Gelegenheit von einzelnen Großrathsmitgliedern mit großem Behagen Seitenhiebe auf die
"gstudirten Tötter": sie seien auch nicht unsehlbar, der Rasen
des Kirchhoses decke ihnen manchen Fehler zu, sie verriethen
aber einander nicht — und dergleichen Liebenswürdigkeiten
mehr. Daß patentirte Aerzte für Kunstsehler beklagt wurden
kam höchst selten vor. Wohl durch solche Wahrnehmungen
und Erfahrungen mag Dr. Dertli veranlaßt worden sein,
schon zu jener Zeit der ärztlichen Gesellschaft die Freigebung
der ärztlichen Praxis zu empsehlen. Im betreffenden Protokoll heißt es jedoch, diese Anregung sei den anwesenden
Mitgliedern so neu und frappant vorgekommen, daß sie erstaunt verstummten.

In der Folge trat Appenzell A. Rh. in die Zahl der Konkordatskantone für gemeinschaftliche Prüstungen der Medizinalpersonen ein, hauptsächlich zum Zwecke der Freizügigkeit derselben in dem ganzen Umfang des Konkordatsgebietes. Der Vertrag regulirte auch den Grad der Vorstudien und der propädeutischen Kenntnisse des Studirenden und trat definitiv mit dem 1. Jänner 1868 in Kraft. Die den betreffenden Kantonen noch fakultativ zugestandenen Prüfungen für Aerzte und Apotheker hörten mit Anfang 1874 gänzlich auf. Es ist dies ein Konkordat, bei dem sich Außerrhoben wohl befindet.

In den sechsziger Jahren tauchten immer mehr unspatentirte Personen, sog. Homöopathen, Spezialärzte und Verkäuser von Heilmitteln auf. Die Sanitätskommission wurde von mehreren Seiten um Strafeinleitung angegangen, und sie selbst war von dem Gefühle getragen, daß solche Dawiderhandlungen mit dem Gesetze unverträglich seien. Sie berieth sich, was in Sachen zu thun sei. Sollte sie einschreiten oder durch die Finger sehen? Die Mehrheit entschied sich dahin: so lange die Sanitätsverordnung in Kraft bestehe, so lange sei sie auch zu handhaben, und es liege daher in der Pflicht der Kommission, die ihr bekannten

Uebertreter zu verfolgen. So wurden 1869 7 Personen, in verschiedenen Gemeinden des Kantons wohnend, in Anklagezustand versetzt; sie sollten verhört und mit dem Gutachten auf "schuldig" vor Gericht gestellt werden. Das erstere geschah, auch das zweite Postulat wurde in fünf Fällen ermöglicht, doch gab es vielsach Anstände, Verzögezungen, ja sogar zwei Freisprechungen.

Artikel 29 der Sanitätsverordnung besagt: "Die An= kündigung und der Verkauf von Geheimmitteln ist verboten." Ein Gemeindegericht, dem zwei solcher Ankundiger und Verkäufer zur Bestrafung überwiesen wurden, motivirte beren Freisprechung mit folgenden superklugen Motiven: "Es giebt heutzutage eigentlich keine Geheimmittel mehr, ba ja nach dem jetigen Standpunkte der Naturwissen= schaft es nicht unschwer ist, ihre demischen Bestandtheile und deren Wirkungen zu ermitteln." Derartige Vorgänge rochen so ziemlich nach Anarchie. Was war zu machen? Der Staat konnte appelliren, hatte indeffen keinen Anwalt, und als einfacher Beamter hatte Niemand Lust zu prozessiren. Aber es ist nichts so verworren, daß sich nicht wieder ein Ausweg fände. In der Gemeinde Waldstatt, wo ein beklag= ter, nun verstorbener Mann unerlaubt praktizirte und ziem= lich viel Zulauf hatte, nahmen sich Freunde und Gönner besselben an, und es tauchte der Gedanke auf, ob die Un= gelegenheit nicht durch die Landsgemeinde auf dem Wege der Aufhebung des Patentzwanges zu erledigen wäre, d. h. ob nicht durch dieselbe Freigebung des Heilberufes erlangt werden könnte, wodurch dann die Verfolgungen von selbst aufhören müßten.

Die Bewegung war von dem Gedanken geleitet: Jeder möge für sein körperliches Leiden da Heilung suchen, wo er glaube, daß er sie sinden könne, und Jedem soll es gestattet sein, Heilversuche zu unternehmem.

Eine bezügliche Petition, verbunden mit dem Verlangen, daß auch Artikel 140 des Strafgesetzes, so weit er von

unbefugter Ausübung des ärztlichen Berufes handelt, als aufgehoben erklärt werde, wurde, mit 511 Unterschriften aus den Gemeinden Herisau, Waldstatt, Urnasch, Hundwil und Wald verseben, im Frühjahr 1870 der Standeskommission zu Handen des Großen Rathes eingereicht. Die Petenten wünschten, daß dieser von sich aus die Sache vor die Lands= gemeinde bringen möge. Der Große Rath erklärte ihnen aber (nach wiederholten hin- und herschwankenden Berathun= gen) den 15. März 1871, daß er die Freigebung des Arznens nicht selbst bringen werbe; wenn sie auf ihrem Antrage beharren sollten, so habe sich im Sinne von Artikel 2 der Berfaffung ein Landmann felbft auf ben "Stuhl" gu begeben und die Angelegenheit, resp. den Antrag, der Lands= gemeinde vorzutragen. Da die Leiter der Gesuchsteller nicht Willens waren, von ihrem Vorhaben abzustehen, so fand der Große Rath für gut, für den Fall, als die Lands= gemeinde die Freigebung im Prinzip beschließen follte, ihr zu gleicher Zeit einen fertigen, den Volkswunsch berücksich= tigenden, mäßig gehaltenen Entwurf vorzulegen. Beschränkungen der Freigebung sind darin in Artikel 3 angegeben wie folgt: "Einzig die in Folge bestandener Prüfung anerkannten Personen sind zur Ausübung ber höhern operativen Chirurgie, inbegriffen die Geburtshülfe, zu gerichtlich medizinischen, militärärztlichen und andern amtlichen Verrichtungen, so wie zur Ausstellung von Zeug= nissen, Bescheinigungen und Berichten mit amtlichem Charakter berechtigt."

Der Große Rath beschloß, der Landsgemeinde die Freigebung weder zu empfehlen noch abzurathen, sich also als Behörde passiv zu verhalten.*)

Die kantonale Sanitätskommission murbe in

^{*)} In der Geschäftsordnung für die Landsgemeinde drückte sich der Große Rath entschieden dahin aus, daß die Anregung weder nütze lich noch gut für das Vaterland sei, daher er die Abweisung dersselben empfehle.

dieser Angelegenheit nicht begrüßt, was nicht nur verletzend für sie war, sondern auch auf die Fassung des Entwurses nicht günstig einwirkte. In ihrer Mehrheit war sie der Freigebung nicht gewogen, sie hielt (diskursive) dafür, es sei diese für die allgemeine Wohlfahrt schädlich, es bedürse zur Heilung des menschlichen und thierischen Körpers ein bedeutendes Quantum erakter, positiver Kenntnisse, die weder blos aus Büchern geschöpft, noch einzig durch natürzliche Anlage oder gewagtes Handeln ersetzt werden könnten. In akuten Krankheiten z. B. könne ein kenntnißloses Zuviel oder Zuwenig dem Kranken großen Schaden bringen.

Die Gesellschaft appenzellischer Aerzte bemächtigte sich freiwillig des Themas und sprach sich von ihrem Stand=punkte mit großer Mehrheit für Freigebung aus (30. Mai 1870), aber auch für den Fortbestand der Staatsprüfungen, nämlich für solche Medizinalpersonen, welche geprüft und staatlich anerkannt sein wollen.

Item, die Angelegenheit war spruchreif geworden, und es begab sich an der Landsgemeinde in Hundwil, den 30. April 1871, Schmiedmeister Grubenmann von Waldstatt auf den Stuhl, um das Anliegen der Petenten vorzutragen. Der Geschäftssührer deutete hierauf die Gründe an für die kühle Stimmung des Großen Rathes in vorwürfiger Materie. Die Versammlung sprach sich aber gleich in der ersten Abstimmung für den Grundsatz der Freigebung aus und nahm dann ebenso entschieden den vorgelegten Entwurf an.

In seiner ersten Sitzung nach der Landsgemeinde beschloß der Große Rath, es sei die Sanitätskommission zu beauftragen, die Sanitätsverordnung nach den Beschlüssen der Landsgemeinde zu revidiren. Es sind nun 7 Jahre her, aber noch läßt der Entwurf auf sich warten. So viel steht fest, daß Alles, was im bezüglichen Gesetze nicht berührt ist, auch nicht abgeschafft ist. Die Freigebung hat somit auf den Apotheker= und Hebammenberuf keinen

Bezug. Wie es zukunftig mit dem Hausiren von Arznei= mitteln, mit dem Geheimmittelverkauf, mit dem Verkaufe von heftigen Giften an Laien zu Heilzwecken 2c. zu halten fei — bas wird u. A. ein Gegenstand jenes Entwurfes sein. Bezügliche Berathungen sind schon viele gepflogen Es kam in dem nun abgelaufenen Septennium auch zur Sprache, wie es mit der Visitation der ärztlichen Apotheken (Artikel 33 der Sanitätsverordnung) zu halten sei. Schreiber dies war der Ansicht, daß diese Bestimmung in Zukunft wegfallen muffe; wenn sich z. B. in einer solchen Offizin schimmliges Extrakt ober ranziges Fett und Del porfinde, so könne jeder Praktikant entgegnen, daß er nach feiner Methode gerade folche Praparate haben muffe; ein nun verstorbenes Mitalied ber Sanitätskommission führte, ben Vorredner unterstützend, die Unsicht noch weiter aus, indem er sagte: Wenn ein Arzt von nun an eine mixtura oleosa ober überhaupt eine Emulsion statt in einer Reib= schale in einer Lederkappe bereiten will, so darf ihm dies Niemand untersagen. -

Erwägt man die Thatsachen, wie sie vorliegen, saßt man ins Auge, daß die obligatorische Patentirung mit dem alleinigen Rechte zur Praxis nicht mehr zu handhaben war, daß fort und fort dagegen gesündigt wurde, daß es immer schlimm ist, ein Gesetz zu besitzen, das vom Volke nicht gehalten werden will, daß dagegen die Freigebung volksthümlich ist, bisweilen ihren Grund in christlicher Nächstenliebe hat, so war sie — unter schützenzen Bestimmungen, wie sie nun Appenzell A. Rh. besitzt — wohl das Rathsamste, was in Sachen geschehen konnte. Ob sie für das allgemeine Wohl von entschiedenem, bleibenzem Werthe sei, muß die Zukunst lehren; dem staatlich anerkannten, strebsamen, geschiekten Arzte kann sie nicht nachtheilig sein.